

Frage	Antwort
<p>Können sich auch neue Träger (voraussichtliche Trägerzulassung Mai 2024) mit ihrem Projekt bewerben?</p>	<p>Voraussetzung ist, dass der Träger bei Einreichung der Projektidee rechtsgültig als eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts entstanden ist. Es gibt keinen Ausschluss für Neugründer.</p>
<p>Gilt die Höchstförder-summe von 300.000 Euro je Antragsteller oder je Projekt?</p>	<p>Die Summe gilt pro Vorhaben. Die Anzahl der Projektbe-teiligten ist dabei unerheblich (s. Förderbekanntmachung zur Förderung von Modellvorhaben zur Zukunftsplattform vom 11. März 2024)</p>
<p>Kann einer der Projekt-partner seinen Sitz in einem anderen Bundesland ha-ben, solange die antragstel-lende Organisation ihren Sitz in Sachsen hat?</p>	<p>Zweck der Förderung ist die Stärkung der Innovations-kraft in Sachsen, daher müssen sowohl die geförderten Träger als auch das Vorhaben in Sachsen ansässig sein. Der Austausch mit Projektpartnern aus anderen Bundeslän-dern kann vorgenommen werden, jedoch können weder die Ausgaben dieses Projektpartners noch die Aktivitäten des Zuwendungsempfängers in diesem Zusammenhang geför-dert werden (kein Bestandteil der förderfähigen Kosten).</p>
<p>Teilweise unterscheiden sich die Förderbekanntma-chung und die ESF-Richtli-nie, die auf der Seite der SAB verlinkt sind, bei-spielsweise in der Höhe des Fördersatzes oder der Ver-waltungskostenpauschale. Wie kommt es dazu?</p>	<p>Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben für Modellvor-haben zur Zukunftsplattform kann in der Fachrichtlinie ESF Plus des SMS unter Ziffer II Großbuchstabe E nachgele-sen werden. Die Zukunftsplattform für soziale Innovationen ist unter Ziffer II Großbuchstabe D geregelt und bildet ei-nen eigenständigen Fördergegenstand.</p> <p>Der Umfang und die Höhe der Zuwendung werden bei allen Fördergegenständen (Ziffer II Großbuchstabe A-E) ei-genständig geregelt.</p>
<p>Aufgrund der generell sehr breit gefassten Handlungs-bedarfe und Aktionsräume von sozialen Innovationen wirken viele Projektideen in andere bestehende SAB-Förderkulissen wie Weltof-fenes Sachsen, Integrative Maßnahmen oder Förder-richtlinie-Beteiligung hin-ein. Wie erfolgt hier eine Ab-grenzung?</p>	<p>Die SAB verfügt über das Fachwissen zur Beurteilung der Zuordnung von Projektideen zu einzelnen Förderrichtlinien. Sollte ein Modellvorhaben die Passfähigkeit zu einer ande-ren Richtlinie aufweisen, kann es aus dem ESF Plus nicht gefördert werden. Die Förderung aus dem ESF Plus ist immer nachrangig und nur dann möglich, wenn andere Richtlinien nicht für die Förderung in Frage kommen.</p> <p>Werden bei der SAB die Berührungspunkte zu anderen För-derbereichen erkannt, so wird der Projektträger kontaktiert und das weitere Vorgehen erörtert.</p>
<p>Unterstützt die Zukunfts-plattform SINN bereits vor Einreichung der Interes-sensbekundung bei Fragen und Konzeptionierung?</p>	<p>Die Zukunftsplattform für soziale Innovationen („SINN“) schafft mit Informationen, Coaching, Roadshows und Work-shops die Rahmenbedingungen für die Antragstellung. Eine fachliche bzw. inhaltliche Beratung kann hierüber nicht erfolgen. Allerdings gewährt die SINN auch Zugang zur di-gitalen „Projektfabrik“, in der Ideen vorgestellt und von den Teilnehmern bewertet/kommentiert werden können. Vertre-ter von SINN können hier ebenfalls eine Einschätzung ab-geben.</p> <p>Konkrete Fragen zur Antragstellung sind ausschließlich an die SAB zu richten.</p>

<p>Nach welchen Kriterien wird die Wirtschaftlichkeit bewertet?</p>	<p>Gemäß NBest-EU darf die Zuwendung nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Kosten für ein Projekt sind förderfähig, sofern sie für die Erreichung der Projektziele erforderlich, unmittelbar dem Projekt zuzuordnen und im Projektzeitraum entstanden sind. Die Kosten müssen sich auf die im Projektantrag vorgesehenen Aktivitäten beziehen.</p> <p>Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit sind vom Projektträger zu beachten und von der SAB zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftlichkeitsprinzip: Ein bestimmtes Ergebnis wird mit einem angemessenen Mitteleinsatz erreicht (Minimalprinzip) oder mit den gegebenen Mitteln wird das bestmögliche Ergebnis erreicht (Maximalprinzip). - Sparsamkeitsprinzip: Der Mitteleinsatz wird auf den zur Zielerreichung notwendigen Umfang begrenzt.
<p>Für welchen Zeitraum gilt die maximale Fördersumme von 300.000 Euro?</p>	<p>Für bis zu 24 Monate nach Erteilung des Förderbescheids.</p>
<p>Kann die Erklärung zu den Eigenmitteln formlos erfolgen und im Portal hochgeladen werden oder gibt es dafür einen Vordruck?</p>	<p>Die Erklärung zu den Eigenmitteln kann formlos erfolgen und ist mit dem Projektantrag im Portal hochzuladen. Einen Vordruck gibt es nicht.</p> <p>Bei Einreichung der Projektidee ist kein Vermerk zu den Eigenmitteln nötig.</p>
<p>Wie sind die Auszahlungsmodalitäten der Fördermittel?</p>	<p>Die Beantragung zur Auszahlung von Fördergeldern erfolgt über das Förderportal.</p> <p>Für die erste Auszahlung muss ein Vordruck ausgefüllt werden mit der Angabe, wann der Projektbeginn erfolgte. Einmal im Jahr ist ein Zwischennachweis einzureichen, mit dem gleichzeitig auch Fördermittel abgerufen werden können. Außerdem können jederzeit auch ohne Zwischennachweis Fördergelder abgerufen werden. Es ist zu beachten, dass die abgerufenen Fördermittel innerhalb von sechs Monaten verbraucht sein müssen. Bei Nichtverbrauch sind die Fördergelder vorübergehend zurückzuzahlen.</p>
<p>Welchen Schwerpunkt hat diese Förderrunde?</p>	<p>In der zweiten Förderrunde »Modellvorhaben zur Zukunftsplattform« werden sozial innovative Präventions- und Unterstützungsangebote, die in allen Themenfeldern der Sozialen Arbeit wirken gefördert. Der aktuelle Förderaufruf gestaltet sich somit besonders offen und lässt Trägern viel Raum für innovative und kreative Konzepte. Folglich steht der Innovationscharakter der eingereichten Ideen besonders im Fokus.</p>
<p>Können Sie Angaben machen zum gesamten Förderbudget dieser 2. Förderrunde?</p>	<p>Nein. Für die zweite Förderrunde der Modellvorhaben ist für Träger die Höchstfördersumme in Höhe von 300.000 Euro pro Vorhaben erheblich.</p>
<p>Wonach richtet sich die Förderquote (bis zu 95 %)?</p>	<p>Die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben werden bis zu 95 % Gesamthöhe der Kosten gefördert, wobei die</p>

	<p>maximale Zuwendungssumme pro Vorhaben 300.000 EUR beträgt. D.h. je mehr die notwendigen zuwendungsfähigen Kosten für das Vorhaben den Betrag von 300.000 EUR übersteigen, umso geringer ist die Förderquote. (Bsp.: Die beantragten und anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 400.000,00 EUR, 95 % davon sind 380.000,00 EUR. Da max. 300.000,00 EUR pro Vorhaben gefördert werden, beträgt die Förderquote 75 %)</p>
<p>Muss die Restkostenpauschale konkret mit Ausgaben untersetzt werden?</p>	<p>Nein</p>
<p>Bedarf dieser Antrag wie in anderen Programmen eine Stellungnahme durch lokale Ämter?</p>	<p>Nein</p>
<p>Bedürfen die Projekte Partner-Institutionen, mit denen kooperiert wird, oder kann solch ein Projekt eigenständig von einer Organisation durchgeführt werden?</p>	<p>Solch ein Projekt kann eigenständig durchgeführt werden. Partner-Intuitionen bzw. Kooperationspartner sind keine zwingende Voraussetzung.</p>
<p>Sind die Eigenmittel auch unbar oder als Personalgestellung möglich und kann der Eigenanteil mit Kofinanzierungen abgedeckt werden, beispielsweise durch staatliche Förderungen oder Stiftungsgelder?</p>	<p>Zur Antragstellung bzw. für die Bewilligung ist eine formlose Eigenerklärung erforderlich, die beinhaltet, dass die Eigenmittel i.H.v. mindestens 5% der zuwendungsfähigen Ausgaben erbracht werden. Ein Nachweis, wie sich die Eigenmittel zusammensetzen, ist nicht erforderlich. Mit dem Zuwendungsbescheid erhält der Antragsteller auch die aktuellen NBest-EU übermittelt. Unter Punkt 1.5 ist definiert, welche Einnahmen auch zur Deckung der Eigenmittel verwendet werden können.</p>
<p>Was ist eine Zuwendung bzw. was heißt Förderung?</p>	<p>Eine Zuwendung stellt einen begünstigenden Verwaltungsakt in Form eines finanziellen Fördermittels dar, das anders als vertragliche Geldleistungen nicht an einen unmittelbaren Leistungsaustausch gebunden ist. Eine Zuwendung ist damit eine freiwillige Leistung ohne unmittelbare Verpflichtung zur Gegenleistung.</p>
<p>Wie gestaltet sich das Bewerbungs- bzw. Antragsverfahren?</p>	<p>Es gibt ein zweistufiges Bewerbungs- bzw. Antragsverfahren:</p> <p>In der ersten Stufe kann ein interessierter Träger oder Trägerverbund bei der Bewilligungsbehörde, der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB), <u>bis zum 06. Juni 2024</u> einen aussagekräftigen <u>Projektvorschlag</u> im Rahmen der Interessenbekundung einreichen. Der zweite Förderaufruf zur Interessenbekundung wurde am 28. März 2024 im Sächsischen Amtsblatt Heft 13/2024 veröffentlicht.</p> <p>Die SAB entscheidet über die eingereichten Projektvorschläge und fordert bei positiver Bewertung den Träger oder Trägerverbund zur <u>eigentlichen Antragstellung</u> auf (zweiter Stufe). Anschließend entscheidet die SAB über den Förderantrag.</p>

<p>Welche Kosten sind förderfähig?</p>	<p>Die für eine Förderung in Frage kommenden Ausgaben- und Kostenpositionen können der jeweils gültigen Fassung der Förderfähigen Ausgaben und Kosten (FFAK) entnommen werden. Bitte orientieren Sie sich bei der Planung Ihrer projektbezogenen und zusätzlichen Ausgaben und der Aufstellung eines entsprechenden Plans an der, durch die FFAK vorgegebenen Struktur. Die aktuellste Fassung sowie die Änderungshistorie der FFAKs können jederzeit auf der Website der SAB nachvollzogen werden.</p>
<p>Wie erfolgt die Auszahlung der Mittel? (Erstattungsprinzip oder Vorauszahlung)</p>	<p>Für die Projektförderung ist eine 2-monatige Vorauszahlung typisch. Diese wird auch für die Modellvorhaben Anwendung finden.</p> <p>Der Mittelzufluss erfolgt auf Grundlage von Auszahlungsanträgen bzw. Zwischennachweisen.</p>
<p>Was sind anrechenbare Drittmittel?</p>	<p>Eigenmittel sind in der Regel als finanzielle Leistungen zu erbringen. Gegebenenfalls können auch Sachleistungen zur Erbringung des Eigenanteils herangezogen werden. Die Regelungen der FFAK sind zu beachten. Der Umgang mit Einnahmen (auch Einnahmen durch Dritte) ist unter 1.5 der NBest-EU geregelt.</p>
<p>Nach welchen Kriterien werden die Projektvorschläge bewertet?</p>	<p>Die Bewertungskriterien sowie die entsprechende Gewichtung sind unter Nummer 6 Buchstabe j der zweiten Förderbekanntmachung aufgeführt.</p>
<p>Ist die Beantragung eines Verbundprojektes möglich? Wie würde sich dann die Beantragung und Mittelverteilung gestalten, wenn mehrere Träger kooperativ zusammenarbeiten?</p>	<p>Ja, Zuwendungsempfänger können auch mehrere Projektpartner eines Trägerverbundes sein.</p> <p>Die vollständigen Unterlagen zum Projektvorschlag sind nur einmal durch einen Lead Partner des Partnerverbundes einzureichen. Daraus soll ersichtlich sein, welche Partner mit welchen Aktivitäten betraut werden und wie der Ausgaben und Finanzierungsplan pro Partner konstruiert wird. Da es sich hier um ein Kooperationsvorhaben handelt, kann die formale Einschränkung auf 15 Seiten der Projektbeschreibung überschritten werden.</p> <p>Die weiteren Projektpartner des Trägerverbundes reichen eine kurze Erklärung mit Verweis auf den gemeinsamen Projektvorschlag sowie weitere Anlagen, die durch den Lead Partner in das Förderportal eingestellt wurden, ein.</p> <p>Sowohl der Lead Partner als auch die weiteren Projektpartner reichen ihre Unterlagen bzw. Erklärungen ausschließlich über das Förderportal der SAB ein.</p> <p>Wird der Projektvorschlag befürwortet, so werden alle Projektpartner aufgefordert, einen Projektantrag zu stellen. In diesem Fall werden separate Projektanträge je nach Aktivitäten im Vorhaben gestellt und qualifiziert. Nach der Projektqualifizierung erhält jeder Projektpartner einen auf seine Aufgaben im Projekt zugeschnittenen Zuwendungsbescheid.</p>

<p>Ist auch eine neu gegründete juristische Person förderfähig?</p>	<p>Ja, die juristische Person muss rechtsgültig entstanden sein, d.h. durch einen Hoheitsakt bzw. Gesetz (juristische Person des öffentlichen Rechts) oder durch Eintragung bzw. Verleihung (juristischen Person im Privatrecht) und am Rechtsverkehr teilnehmen. Es gibt keinen Ausschluss für Neugründer.</p>
<p>Können auch Universitäten eine Förderung beantragen?</p>	<p>Ja, Universitäten sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit juristische Personen des öffentlichen Rechts.</p>
<p>Welche Themen werden in den Folgejahren fokussiert werden?</p>	<p>Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt plant einen jährlichen Förderaufruf zu den „Modellvorhaben zur Zukunftsplattform“ zu wechselnden Schwerpunktthemen. Die Schwerpunkte werden mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben.</p>
<p>Können Zuwendungsempfänger der Modellvorhaben auch eine Zuwendung im Rahmen späterer Förderaufrufe erhalten bzw. sind diese von der Antragsstellung ausgeschlossen?</p>	<p>Ja, Zuwendungsempfänger der „Modellvorhaben zur Zukunftsplattform“ des aktuellen Förderaufrufs können auch eine Förderung über spätere Förderaufrufe erhalten. Sie sind von einer Antragsstellung späterer Förderaufrufe in diesem Förderprogramm nicht ausgeschlossen.</p>
<p>Woher weiß ich, ob meine Idee eine neue Idee ist? Woher weiß das die SAB?</p>	<p>Entsprechend der Kriterien zur Bewertung der Projektvorschläge unter Nummer 6 Buchstabe j der Bekanntmachung, muss der Träger oder Trägerverbund u.a. im eingereichten Projektvorschlag beschreiben, welche Bedarfe bzw. gesellschaftlichen Herausforderungen die Projektidee adressiert, welche konkreten Ziele angestrebt werden und worin der soziale Innovationsgehalt des geplanten Vorhabens besteht. Darüber hinaus muss dargestellt werden, über welche Erfahrungen der Träger oder Trägerverbund mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich verfügt und welche Referenzen (z.B. durch bereits abgeschlossene Projekte) vorliegen.</p> <p>Können diese Kriterien im Auswahlprozess positiv bewertet werden, ist davon auszugehen, dass der Träger(verbund) über ein hohes Expertenwissen verfügt. Er verfügt über elaborierte Kenntnisse hinsichtlich der Herausforderungen im dargestellten Arbeitsbereich und kann nachvollziehbar darlegen, welcher innovative Lösungsansatz – der bisher so noch nicht zum Einsatz gekommen ist – diese Bedarfe adressiert.</p> <p>Anspruch ist dabei nicht, dass ein sozial innovativer Projektvorschlag eingereicht wird, der etwa weltweit Neuheitscharakter hat. Der Anspruch ist jedoch, dass es sich bei der Projektidee um eine soziale Innovation handelt, die im dargestellten Arbeitsbereich sowie mindestens in der Region als innovativ bewertet werden kann.</p> <p>Im Rahmen der Bewertung des sozialen Innovationsgehaltes des Projektvorschlages wird zudem der Trägerverbund</p>

	<p>der Zukunftsplattform für soziale Innovationen (SINN) in den Auswahlprozess beratend von der SAB einbezogen. (https://sinn-sachsen.de/)</p>
<p>Wie gestaltet sich die Begleitung der Modellvorhaben durch die Zukunftsplattform (SINN)? Ist die Begleitung verpflichtend?</p>	<p>Im Rahmen der Vorbereitung der Förderung, wurde bezüglich besserer Unterstützungs- und Begleitstrukturen für Sozialinnovatoren und Sozialinnovatorinnen, ein großer Bedarf deutlich. Darauf wurde mit dem Förderprogramm reagiert. Entsprechend erfolgt die Förderung sozialer Innovationen über die ESF Plus-Richtlinie SMS in zwei Fördergegenständen:</p> <p>(1) Mit der Zukunftsplattform für soziale Innovationen wird seit dem 01.08.2023 eine Austausch- und Koordinierungsstruktur für soziale Innovationen in den Arbeits- und Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit gefördert (SINN). Mit der Förderung wird so eine sachsenweit wirkende Anlaufstelle für soziale Innovationen unterstützt. (Link https://sinn-sachsen.de/)</p> <p>(2) Mit den „Modellvorhaben zur Zukunftsplattform“ wurde die Möglichkeit der Finanzierung sozial innovativer Ideen und Lösungskonzepte durch eine weitere Förderung geschaffen.</p> <p>So sollen sowohl durch eine gute Infrastruktur für die Akteure, als auch durch die Möglichkeiten der Förderung konkreter sozial innovativer Projektideen die soziale Innovationskraft in Sachsen nachhaltig gestärkt werden.</p> <p>Den Trägern der Modellvorhaben stehen die Angebote der Zukunftsplattform (SINN) zur Vernetzung, Unterstützung und Informationsaustausch prinzipiell offen. Eine Inanspruchnahme dieser Angebote wird empfohlen, ist jedoch nicht verpflichtend.</p>
<p>Ist ein frühzeitiger Maßnahmebeginn vor Erhalt des Zuwendungsbescheids möglich? Was bedeutet das für den Träger?</p>	<p>Das Vorhaben wird nach der Antragstellung offiziell durch die SAB registriert. Das Registrierungsschreiben wird dem Antragsteller über das Förderportal der SAB zugestellt.</p> <p>Mit dem Vorhaben darf der Projektträger nach der offiziellen Registrierung auf eigenes Risiko beginnen. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn noch vor der Registrierung ist förder-schädlich und führt unmittelbar zur Ablehnung des Projektantrags.</p> <p>Erst mit der Bewilligung des Vorhabens (Zuwendungsbescheid) erhält der Zuwendungsempfänger die Zusicherung, dass die Projektausgaben durch die SAB anteilig (bis max. 95% der förderfähigen Ausgaben) erstattet werden.</p>